

DIETHER SCHÜRR

## ZUR ROLLE DER LYKISCHEN MINDIS

Den Verstorbenen und ihren Gräbern  
wird die größte Sorgfalt gewidmet.  
(Bachofen 1862, 4)

Die *mīnti* oder  $\mu\imath\nu\delta\imath\zeta$  ist in einer größeren Zahl lykischer Grabschriften und auch zwei griechischen belegt. Es handelt sich dabei um eine Organisation, deren Natur und Rolle nur aus diesen inschriftlichen Belegen erschlossen werden kann, wobei die in der Regel mehrdeutigen lykischen Kasusendungen und die Unklarheiten der Terminologie, die durch etymologische Vermutungen nicht zu überwinden sind, das Verständnis der lykischen Formeln sehr behindern. Trotzdem werden im folgenden erst diese angeführt und analysiert, danach die griechischen zur Kontrolle der Schlußfolgerungen und im Hinblick auf mögliche Entsprechungen. Anlaß dieser Neubehandlung ist eine neue Formel, die hier unter 5. gebucht ist und zur Revision alter Annahmen zwingt.

Was die Grabtypen betrifft, wird im folgenden nur angegeben, wo es sich nicht um ein Felsgrab handelt. Für fast alle Lesungen sind noch immer Kalinka 1901 (= TL) und die dort publizierten Faksimilia maßgeblich; danach sind gängige Lesungen berichtigt. Mit N sind Inschriften nach Neumann 1979 (N 46 zu TL 46, N 303, 306, 320, 322), Bousquet 1992 (N 312, 318, 327) und Tekoğlu 2002–2003 (N 333, 334) zitiert, TL 74c nach Neumann 1985, mit M eine Münzlegende nach Mørkholm–Neumann 1978. Zgusta 1964 wird mit KPN angeführt, Melchert 2004 mit DLL, Neumann 2007 mit GL.

1. Eine Kurzformel ist nur in Telmessos im äußersten Westen Lykiens belegt:

in TL 2 nach Patronym *mīnti: ada: II* –  
Bei s.1 fehlt der vierte Strich.

In TL 3 nach Widmung *< m > īnti: adaijē III* –  
Die Abschriften von Fellows und Loew haben ein *p*.

Diese Formel vermerkt zweifellos die Zahlung einer Gebühr an die Mindis.

In Ostlykien endet in TL 145 (Limyra) nach der Lesung Heberdeys die letzte, mit viel größeren Buchstaben geschriebene Zeile mit *adaijē*:  $\angle-$ , und es gehen in größeren Abständen ein *r* und ein *m* voraus. Diese Geldsumme dürfte sich hier aber eher auf ein Opfergebot beziehen wie in TL 84, 6 (Sura), und nach dieser Inschrift könnte *ku]m[ehi]* „Opfer(schaf)“ zu ergänzen sein.

2. Mit einem Verb erweitert hat TL 11 in Pinara (Sarkophag) nach Widmung und Datierungsformel (unter Arttūmpara, 1. Hälfte des 4. Jhs.):

*s'-ē-t'-alahhāti: miñti: adai* : O -

Zur Form *adai* vergleiche man nun die neue Stele von Tlos mit N 333, wo in der zweiten erhaltenen Zeile *[he adai 8ā III]* erscheint, in der vierten ein Opfergebot folgt. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Dat. Sg. gegenüber dem Nom./Akk. Sg. n. *adaijē* (DLL, 1). Hier dürfte also *miñti* nicht im Dativ stehen wie oben. Es handelt sich um die einzige Formel mit einem Verb im Präsens, d. h. wohl ein Gebot.

3. Varianten einer umfangreicheren Formel sind:

In Telmessos in TL 4 nach Widmung

*s'-ed'-i-ñta-t/a/dē tesi miñti alad/ehali/ adē* III

Zur Lesung Schürr 2001c, 129f.; in GL, 9 ist nach der ersten Kopie dieser Inschrift *alade ... [a]hal[i]* mit N 300 gebucht, und darauf beruht auch der Geistername *[h]uzijami* GL, 108.

In Xanthos in TL 39 nach Beisetzungsverbot (siehe 10.)

*se-ije: ñta-tātē: tesi miñti: <sup>8</sup>aladahali: ada:* III

In TL 42 nach Widmung

*se-ije-ñtadē: tesi: mi<ñ>ti: a<l>adahali: ada:* II

Nur durch eine Abschrift von Fellows bekannt, die *t* und *d* hat.

In TL 50 (Pfeilergrab) nur

*ñte-ije-tātē: tesi: miñti: <sup>2</sup>aladehali: ada:* O :-

In TL 36 (Hyposorionsarkophag) nach Genealogie

*se-ije ñta-tadē: miñti <sup>4</sup>aladehali: ada: O :- se-j-ētri: ñtata: <sup>5</sup>ada:* III -

Nur hier fehlt *tesi*; Zusatz „und für die untere Grablege“.

In Kadyanda in TL 31 nach Widmung

*se-ije: ñta-tātē: <sup>1</sup>tasa: miñta: meleime <sup>5</sup>se-[j]-aladahali: <sup>6</sup>ada:* III -

Hier ist also *tesi miñti* durch andere Formen ersetzt, wobei *miñta* auf *miñtaha* zurückgehen wird (DLL, 39), außerdem *meleime* (Dat. Pl.) eingefügt und *aladahali* mit „und“ angehängt.

In Xanthos in TL 41 (Steinblock) nach Lücke

ñta-ija-tadē: tas[*a* große Lücke]<sup>5</sup>se-j-ētre: ada III:

Fellows las *tasr*[, so daß zu seiner Zeit noch der Rest eines *a* erhalten gewesen zu sein scheint. Zusatz „und für die unteren“.

In TL 46 (Hyposorionsarkophag)

]m̄i[ñ]ti: aladahal[i] <sup>2</sup>[große Lücke] O –

Das Bruchstück zu Beginn (nach dem Skizzenbuch von G. Scharf) hat Laroche 1974 angeschlossen, siehe N 46.

*Aladahali* fehlt

in TL 38 nach Widmung: se-ije ñta-tetē tesi *m*<*i*>ñti: ada III

in TL 47 nach Widmung: se-ije ñte-tadē tesi miñti ada II –

Die unter 1. angeführte Kurzformel könnte hier angeschlossen werden. Und es geht auch hier um Entrichtung von Gebühren, wie schon die ähnlichen Beträge zeigen. Um eine Buße geht es bei einem solchen Geldbetrag nur in TL 131 (Limyra), wo auf eine Bußzahlung in Form von Rindern an die „Mutter des Heiligtums“ (Leto) folgt:

se-ttiti ñni qlahi: ebijehi: rñmazata: χθθase: ada: <.

„und es fordert (?) die Mutter des Heiligtums monatlich für χθθas 5 ada“.

Da ist also der Betrag jeden Monat zu erbringen, als zusätzliche Leistung.

4. Eine Kurzformel, die an die Sätze mit *aladahali* anschließt, findet sich bei dem verlassenen Levissi südlich von Telmessos (die Gleichsetzung mit Karmylessos ist fragwürdig) in TL 6 nach einer Strafbestimmung (der einzigen in einer westlykischen Grabschrift; zum Verständnis Schürr 1997a, 63f.):

aladahali: ada: ↗

Ohne Entsprechung in der griechischen Version.

In Pinara in N 322 nach Widmung ebenso:

aladahali: ada II

Mit Einschub ebenda in TL 16 nach Widmung

aladea:hali: sawasi: :ada II –

Nicht *awasi* DLL, 7 und GL, 31.

Vielleicht ist hier *e* durch das folgende *a* korrigiert, aber *alalad ahali* TL 9 und *alad:ahali* TL 115 legen nahe, daß *aladahali* bzw. *aladehali* aus *alade* und *ahali* zusammengezogen sind. Es dürfte *s(e)-awasi* zu lesen sein.

In TL 17 nach Widmung

alad[ah]ali <sup>3</sup>awahari[ große Lücke *a*]da I

Heberdey–Kalinka 1897, 20 bemerken: „Wenn der sechste Buchstabe der dritten Zeile nur Verletzung des Steins sein sollte, was nicht ausgeschlossen ist, so wäre das Wort schon von Schmidt Limyra 17, 2 bekannt.“ Kalinka tilgte folglich das *r* (in GL, 31 ist das mißverstanden), aber die Lücke macht das fraglich.

In TL 20, 3 geht auch noch etwas voraus:

]weli awahai  
aladahali: [χu]pa  
ebehi: ada: //

Das Faksimile zeigt bei s. 3 nur einen kurzen Vertikalstrich wie der des vorausgehenden *e*; Kalinka emendierte in [t?], aber eine Verbform ist wenig wahrscheinlich. Eher ist der Strich zu tilgen und *se-]we-i* zu ergänzen. Zum Ende der Zeile bemerkte Kalinka, Heberdey lese nach *awaha* ein *i*, „quam litteram in ectypo reperire non possum“, und umschrieb *awaha*[i]. Selbst hat er die Inschrift nicht gesehen. Bei *ebehi* sind alle Zeichen stark beschädigt; Kalinka umschrieb eb[eh]i.

In GÜLME erscheint in TL 9 nach dem Namen des Erbauers (lies *wesepiye*; s. Schürr 1999, 26) nur *alalad ahali*. Kalinka tilgte das zweite *la*. Es scheint nicht mehr dagestanden zu haben, aber das bedürfte der Überprüfung.

5. Die neue, auch im GL nicht mehr berücksichtigte Felsgrabschrift in Tlos (N 334) hat nach Widmung:

[s]e-j-aitē aw[a]bāi aladahali ada //

Das ist nach über einem Jahrhundert die erste neue Formel, und sie widerlegt bisherige Annahmen. Das erstmals belegte *awahāi* wird Nom. Pl. c. sein, da ein Gen. Pl. kaum Sinn macht: „und es machten die *awahāi*“. Man sollte erwarten, daß *aladahali* hier das direkte Objekt ist, da „machten“ schlecht zur Währungseinheit *ada* (Nom./Akk. Pl. n.) paßt. Der Geldbetrag müßte also – anstelle eines Dat. Pl. \**ade* – ohne syntaktischen Anschluß folgen, was nicht überraschend wäre: „und es machten die *awahāi* den *aladahali* - 2 *ada*“.

6. Außerhalb Westlykiens gibt es nur in Limyra ähnliche Formulierungen in zwei fast gleichlautenden, schon wegen des Fehlens einer Bauherren-Formel ganz ungewöhnlichen Inschriften:

TL 114 („einfache Grabthüre“)  
esedeplēmeje: me-j-adē: tesi: miñti <sup>2</sup>awahai: χupa: ehbi:  
se-i-ne: epñ: puñtē  
<sup>3</sup>me-i: awah<a>i: tesi: aladahali -)

TL 115 („mit ionischen Säulen“)

*esedep:lēmeje: me-j-adē: tesi: miñti ²awahai: χupa: ebehi:  
me-i: awa[h]ai ³tesi: alad:ahali: ->*

Diese Inschriften dürften von der Mindis selbst stammen. In TL 114 spricht *ebbi* „sein“ dafür, daß Esedaplēmi in diesem Grab bestattet wurde. Für wen das andere Grab bestimmt war, bleibt unklar, zumal auch ein Ασεδεπλεμις als Erbauer eines Grabes in der gleichen Nekropole belegt ist, das wie üblich der Gattin gewidmet ist (Wörrle 1995, 410 = SEG 45, 1812).

In TL 147 erscheint *leneje tike alade[.]ladi* ³[ , wo man zu *\*aladehaladi* „mit/durch aladehal“ ergänzen könnte. Aber wahrscheinlicher dürfte sein, daß zu *ala<ha>de* [se-]ladi zu ergänzen ist: „[wenn (man)] dem *Jeni* irgendwen *\*alaha-te* [und] der Gattin“ (das wäre dann zwar der einzige Fall, wo das Präteritum bei *alaha-* gebraucht wird, was aber in N 320a, 36f. *χttade* statt *χttadi* eine Parallele hat). Da der Name des Erbauers wohl [.]*ppeli* ist (Abtrennung unklar), müßte man die Lesung dann wohl in *Jeleje* korrigieren.

7. Außerdem kann in Zentral- und Ostlykien verglichen werden:

In TL 57 (Antiphellos) nach Widmung

*se-i-pijētē pijatu: miñti: ētri: χupu: şixli: aladehχχāne: se-hrzzi  
tupñme: şixla*

„und ihr gaben sie eine Gabe, der Mindis, das untere Grab für einen Schekel zu ...en und das obere für *tupñme* Schekel“<sup>1</sup>.

Dann folgen Beisetzungsgesetz und Strafbestimmung.

In TL 58 ebenda in analogem Kontext

*se-pijetē: miñti* ³[ „und gab der Mindis“.

Zur Strafbestimmung siehe unter 8.

In TL 149, 13f. (Rhodiapolis)

*me-pija<χ>ā: mi[ñti Lücke] ¹⁴mupñme:  
mi[ Kalinka, im Faksimile nur m.*

„Ich gab nun der Mindis“,

worauf offenbar auch ein Zahlwort folgt, das aber wie *tupñme* Dat. Pl. zu sein scheint. Dann folgt die singuläre Form *miñte* und *me-ti mazaiti*. Da muß man wohl auch *b*-Schwund annehmen, also einen Dat. Pl. *\*miñtehe* (DLL, 39), mit dem der nächste Satz beginnt. Das könnte eine Entsprechung zu den griechischen μενδῆται (siehe 9.) sein: „Den Mindis-Leuten nun sich sollen sie ...en“. In Z. 15 schließt sich *tike: hrppi-ttāne: kbi: an: „daraufzulegen irgendwen anderen“*, wozu

<sup>1</sup> Zum Satzbau vergleiche Neumann 1994, 140. Das Zahlwort ist sicher von „zwei“ gebildet und könnte „zweieinhalb“ bedeuten.

das Beisetzungsverbot in TL 49 (siehe unter 13.) zu vergleichen ist. Die Lücke am Zeilenende verdunkelt aber den Anschluß. In dieser langen Inschrift geht in Z. 6–11 eine umfangreiche Strafbestimmung voraus.

Wir finden also hier bei *pīje-* den gleichen, bei unbestimmtem Subjekt auch sonst üblichen Wechsel von Singular und Plural wie bei *ñta-ta-*, aber dazu noch die 1. P. Sg., was die Mindis als Subjekt ausschließt.

Vergleichbar damit scheint auch TL 52 in Sidek-Jaila, wo auf „Dieses Felsgrab nun es machte Krehēnube, und sie gaben es dem Wazije und der Mutter“ *se-pījetē: miñti: ñtawātā* folgt: wohl „und er gab der Mindis *ñtawātā*“<sup>2</sup>. Hier könnte aber die Pluralform auf die Mindis zu beziehen sein, also die Mindis über das Grab verfügt und von Wazije eine Gegenleistung erhalten haben, siehe in der eben angeführten Inschrift TL 149, 3ff. „Man wird nun stets geben dem Haushalt (*prñnezi*) und der Stadt einen *ada*-Betrag, man wird ihm nun nicht stets geben *ñtawātā*, dem (?) *tere* dieser (Gen. Pl.)“. Der Verwendungszweck folgt offenbar in Z. 11f.: „und opfern sollen [der Haushalt (\**prñnezijē*, s. Schürr 1997b, 207 Anm.15)] und die Stadt jährlich der Malija von Rhodiapolis“.

Was bedeuten nun diese Formeln? T. R. Bryce 1976 griff auf W. Arkwright zurück, der in seinem noch immer wichtigen Aufsatz „Lycian Epitaphs“ von 1923 von „a charge analogous to modern burial-fees, payable to the mindis whenever the tomb was used“ spricht (S. 23). Im Gegensatz zu Arkwright hielt Bryce es aber für möglich, daß die Mindis „a direct part in the actual burial procedure“ gehabt habe (S. 189), und das schlägt sich in seinen Bedeutungsansätzen für die lykischen Schlüsselwörter nieder (s. u.). Am Ende des Aufsatzes schrieb er der Mindis allerdings lediglich „a supervisory role in the actual burial ceremonies“ zu. Es ist also zu prüfen, ob wirklich eine Mitwirkung der Mindis bei Beisetzungen angenommen werden kann.

Die Hauptsache bei den Formeln ist offenbar der Gebührenvermerk selbst, mit wechselnden Angaben. Die Gebühr für einen Sarkophag oder ein Pfeilergrab ist ein Vielfaches der Gebühr für ein Felsgrab oder ein Hyposorion – 3 : 1 in TL 36 – und das gilt auch für die kleine obere

<sup>2</sup> Sicher nicht „und er bestimmte die Mindis als beaufsichtigende“, wie in GL, 248 erwogen. Und „der *miñti* den Schutz des Grabes“ geben (GL, 271) wäre eine sehr merkwürdige Ausdrucksweise. In DLL, 50 ist die Pluralform *pījēte* weggemiedert.

Kammer des Felsgrabs in Antiphellos<sup>3</sup>. Das dürfte keinen praktischen Grund haben, sondern daran liegen, daß das „obere Grab“ wichtiger war, weil für den Erbauer und seine Gattin reserviert. Wofür gezahlt wird, ist in TL 57 mit dem Infinitiv *ala-de-hÿxäne* bezeichnet, mit dem unteren und oberen Grab als Akkusativobjekt. Bryce vermutete, daß sich dieses Verb auf „the preparation or arrangement of the tomb itself“ bezieht, weil er es mit *ala-ha-* gleichsetzte, das sich auf „the preparation or arrangement of a corpse“ beziehen soll (S. 181) – Vermutungen, denen Melchert DLL, 3 folgt. Abgesehen von der Unklarheit dieser Funktionen ist es aber offenbar ein anderes Verb, das ohne weiteres ‚beaufsichtigen, kontrollieren‘ (so GL, 10) bedeuten kann. Jedenfalls bezieht sich hier die Zahlung auf eine noch nicht erbrachte oder zumindest noch nicht abgeschlossene Leistung der Mindis.

In TL 112, 4 (Limyra) kann nicht die gleiche Verbform wie in TL 57 ergänzt werden: Kalinka las *alade[häne]* und vermerkte *aladehäne* als Arkwrights Lesung (vgl. aber auch schon die Wiedergabe bei Schmidt 1868, tab. I Limyra 14). Bei Friedrich 1932, 82 taucht dann kommentarlos *alade[h]k[äne]* auf, das nicht möglich ist: entweder ist *ä* oder aber *χ* zu lesen, nicht beides. Belegt ist der Infinitiv in der Protasis einer Strafbestimmung, abhängig von *martti*, vgl. dazu in Z. 5 parallel *mar<ñ>ti: kñmēti: se-te: a<l>ahäti: kñm[* (vgl. zur ersten Emendation Schürr 2001b, 122). Neben *ala-ha-* ist also auch *ala-de-ha-* belegt, analog zu N 320a, 20f. *epi-de (arawa:) häti*. Davon scheint *alade/ahali* abgeleitet, obwohl es merkwürdig ist, daß die Partikel *-de* dabei einbezogen wurde<sup>4</sup>. Zum Verbstamm *hÿxa-* ist auf der frühen Münze M 14 linksläufig *hÿx-a-z* zu vergleichen (nach Taf. 1, Abb. 5 kaum *zaxxh* zu lesen, was in GL, 428 und 429 unter dem ON *zagaba*, *zaxaba* gebucht ist): ein Nomen agentis *\*hÿxaza* als PN?

<sup>3</sup> Verglichen mit den Ziffern bei der „ada formula“ (Bryce) scheint der *sixla* (Schekel) mehr wert gewesen zu sein. Er ist nur noch in der Trilingue (N 320a, 22) belegt, also unter der Herrschaft des karischen Satrapen Pixodaros.

<sup>4</sup> Theoretisch könnte das auch in *esedēñnewe* ‚Nachkommenschaft‘ und den Namen *esedēplēmi* TL 85 und TL 114/115, *sedēplēmi* TL 29, 8, Ασεδεπλεμις (Cau 2003, 322), Σεδεπλεμις (KPN § 1387-1; Cau 2003, 314) und Σεδεπληης (KPN § 1387-4; Cau 2003, 313) der Fall sein, wo dann das Präverb *ese-* vorliegen würde und nicht ein Wort für ‚Blut‘, so DLL, 18 und GL, 76f., das bei einem Personennamen eher unpassend ist. Brixhe-Tekoğlu 2000, 47 vergleichen den pamphylianischen Personennamen Εσπλεμυς, jünger Σπλιμιος, und denken an *ese* mit und ohne *-de*. Die oben erwogene Zurückführung auf *alade + ahali* muß der Verbindung mit *ala-(de-)ha-* nicht unbedingt widersprechen: *pddē-hadē pddēnehñmis* in der Trilingue (N 320a, 3f.) legt nahe, daß letzteres auf *pddē + ehñmis* mit *n* als Übergangslaut zurückgeht.

*Alahha-* in TL 11 ist der einzige westlykische Beleg des Verbs, das vor allem in Limyra vorkommt. Die Reduplikation *-hha-* ist nun auch in der Trilingue bei *es'-eri-hhati* (N 320a, 41) belegt (in TL 134, 2 muß bei *ala[]ha[di]* in der Schadstelle kein zweites *h* zu ergänzen sein). Auffällig ist, daß das Verb *alaha-* sonst nur in Verboten und der Protasis von Strafbestimmungen erscheint, nie in Beisetzungsbitten. Und während bei *ta-* „legen“ Singular und Plural abwechseln, ist eine Pluralform sonst nur in TL 112 belegt (siehe oben). Da es öfters neben „hineinlegen“ oder „dazulegen“ erscheint, sollte es sich in der Bedeutung stärker davon unterscheiden. Siehe beispielsweise in TL 101 ohne Objekt:

„Nun sollen sie *hineinlegen* den Zahāma und Gattin und seine Kinder.

Wer irgendwen anderen *hineinlegt* von der eigenen (Sippe) oder einer anderen

oder *-te* wer *alaha-t* ...“

Oder mit Objekt in TL 102:

„Nun ihn sollen sie *hineinlegen*, den Syyutrazi, und seine Gattin und seine Kinder.

Wer darin oben *alaha-t* irgendwen oder wer darin *dazulegt* irgendwen ...“

Oder für die Verwendung von *alaha-* allein in N 306 (Çağman):

„Nun ihn sollen sie *hineinlegen* im oberen Grab, den Piñteusi, und seine Gattin.

Irgendwen anderen nun darin oben soll man nicht *alaha-en*, irgendwen von der eigenen (Sippe) oder einer anderen.

*Alaha-t* man oben darin nun ihm irgendwen von der eigenen (Sippe) oder einer anderen ...“

Die Grundbedeutung von *ha-* ist nach Melchert „release, let go“ (DLL, 21), und selbst *ñt'-epi-ha-* bedeutet nicht „hineinlegen“ wie *ñt'-epi-ta-*: Es ist nur in der langen Grabinschrift N 309 (Myra) d, 16ff. in einem Einschub in die Apodosis der Strafbestimmung belegt: *me'-ne ni: ñt'-epi-hadu lataze* – „dann lasse man ihn nicht hinein (zu) den *latazi*“, was nicht die im Grab ruhenden Toten sein können, sondern allenfalls Bewohner des Totenreichs (vgl. d, 12f. *mähäi latäi*, vielleicht „Götter des Totenreichs“, siehe Schürr 2007, 29). Daß *ala-* „aside“ (DLL, 3) bedeute, ist nur eine Vermutung aufgrund der von Bryce angesetzten Bedeutung.

Für die Bedeutung von *alaha-* scheint mir auch der in TL 106 anschließende, endreimende Fluch aufschlußreich: *me-tawa: trb-bala hati: se-i zuñmē χbati*, „soll nun die Augen holzig haben und

ihm soll (man?) Schaden ...en“ (s. Schürr 2006, 120, mit einem von dem o. a. *ha-* zu unterscheidenden Verb). Daß die Strafe die Augen treffen soll, paßt nicht zu einer eigenhändigen Beisetzung, sondern zum Zusehen oder Wegsehen bei einer solchen Handlung. Arkwright schloß aus dem Vergleich mit griechischen Grabinschriften, daß *alaha-* „corresponds very nearly to the later συνχωρῆσαι“ (1923, 21), und das scheint mir immer noch attraktiv: also etwa ‚gestatten, zulassen‘. So gleicht beispielsweise der oben zitierten Protasis in TL 101 die griechische Protasis ἐὰν δέ τις ἔτερος [ἐν]κηδεύ[ύ]σ[η] τινα ή συνχωρήσ[η] in einer kaiserzeitlichen Grabinschrift von Phellos (Schuler 2005, 268), der Protasis in TL 102 die griechische Protasis ἐὰν δέ τις (σ)υνχωρήσῃ ή ἐνκηδεύῃ in einer hellenistischen (?) Grabinschrift von Kyaneai (Schweyer 2002, 242f.).

In TL 11 handelt es sich daher kaum um ein singuläres Gebot einer Beisetzung durch die Mindis. Man könnte zwar annehmen, daß diese etwas tun soll, was sonst verboten und bestraft wird, aber es ist sehr zweifelhaft, daß sie hier das Subjekt ist: Zum einen, weil das Verb im Plural erscheint (wenn auch theoretisch *miñti* eine Pluralf orm sein könnte und auch ein ‚Sinnplural‘ wie vermutlich TL 52 denkbar wäre), vergleiche demgegenüber TL 114 und 115. Ein unbestimmtes Subjekt liegt näher. Zum anderen, weil es unklar bliebe, auf wen sich das Personalpronomen *-ē(ne)* (von dem die öfters vor *alaha-* belegte Partikel *-te* abzutrennen ist) beziehen soll, wenn es sich nicht um eine Beisetzung handelt. Es dürfte daher wie so oft proleptisch sein, so daß die Mindis hier Akkusativobjekt ist. Und die Verdoppelung des *hh* wird iterative Bedeutung haben<sup>5</sup>: „Und sie sollen sie *-te* stets *alaha-en*, die Mindis für den *ada*-Betrag 10,5“. Vergleiche dazu auch in der Trilingue *ñte-pddē-ha-* (N 320a, 2f.) für die Einsetzung der Archonten und *epi-ha-* (a, 21) für die Freilassung von Sklaven. Hier geht es also um künftige Zahlungen.

Bei der unter 3. gebuchten Formel von TL 4 usw. wird dagegen vermerkt, daß etwas geschehen ist, wobei das Verb mal im Singular, mal im Plural steht. Beides kehrt bei den unter 7. gebuchten Formeln mit *pije-* wieder. Das Verb *ta-* wird auch nur mit dem Präverb *ñte-* statt des üblichen *ñt'-epi-* für Beisetzungen verwendet (TL 75 und 84) und bedeutet dann einfach ‚hinlegen‘ (davon ist die Grabbezeichnung *ñtata-* gebildet). Um eine schon vollzogene Beisetzung kann es sich hier aber sicher nicht handeln. Bryce nahm an, daß *tesi* Akkusativobjekt ist, aber in TL 4 kann nur *adē* das Akkusativobjekt sein, auf

<sup>5</sup> Man vergleiche *pibi(je)-* gegenüber *pije-* und mit Synkopierung *ppuwe-* gegenüber *puwe-*, *hrppi-ttāne* gegenüber *ñt'-epi-tāne*.

das sich proleptisch das Personalpronomen *-ede* bezieht<sup>6</sup>. Außerdem erscheint in der Trilingue vom Letoon *ñtātē* (...) *hrñmada: ttaraha* (N 320a, 13f.), m. E. ohne Entsprechung im griechischen Text, das wohl nicht nur zufällig an *ñtātē* (...) *ada* anklingt: Es könnte da ein Kompositum *hrñm-ada* vorliegen (siehe Schürr 2001c, 144).

Wahrscheinlich ist also *ñta-ta-* die westlykische Entsprechung von *pīje-*, so daß es auch hier um Entrichtung einer Gebühr in Bezug auf *aladahali* an die Mindis geht (Melchert DLL, 40 nimmt dagegen an, daß die Mindis hier die empfangene Gebühr „to the one who lays out the body“ weitergibt, aber N 334 zeigt ja nun, daß *aladahali* nicht diesen Sinn haben kann). Es wird sich dabei nicht um eine einmalige Zahlung handeln, sondern um die erste Zahlung dieser Art. Deren Vermerk kann den Sinn haben, die Fixierung einer bestimmten Summe für alle Zeiten zu vermeiden und stattdessen eine Richtgröße für spätere Zahlungen zu bieten.

Der *miñti* geht mit einer Ausnahme *tesi* voraus wie in TL 114/115: hier doch wohl „für den Eid“, so daß für diesen gezahlt wird. Die Variante *tasa miñta* muß Nom./Akk. Pl. n. sein, und es ist schwer zu sehen, wie sie sich in den Satz einfügt. Wenn man nicht annehmen will, daß hier „mindische Eide“ und die Gebühr „hingelegt“ werden, bleibt nur der Ausweg, daß *tasa miñta(ha)* von *meleime* abhängt, was zunächst etwa als „den die mindischen Eide abgelegt Habenden“<sup>7</sup> verstanden werden könnte. Aber dann sollte man statt *-ije* die Pluralform *-ñne* erwarten. Daher ist *meleime* wohl eher Dativ eines Kollektivplurals *\*meleima*: „und dafür legten sie hin, für Ablegung der mindischen Eide und *aladahali*“?

Bei den beiden Inschriften in Limyra dürfte die Mindis aber wirklich Subjekt sein: „Dem E. nun machte einen Eid die Mindis, *awahai* seinem/diesem Grab“, vgl. in der Trilingue *se-i-j-ehbij*-*aitē*: *tasa* (N

<sup>6</sup> So auch DLL, 12 unter *-ede*, anders S.27 unter *-i<sup>2</sup>*. Das *-i* wird sich hier ebenfalls proleptisch auf *miñti* beziehen wie in TL 57, und das in allen übrigen Fällen erscheinende *-ije* kann da nicht ‚therin, thereon, on him/her‘ (DLL, 28) bedeuten, sondern muß die gleiche Funktion haben. Die Trennung von *-i<sup>1</sup>* und *-i<sup>2</sup>* bzw. *-ije* ist auch kaum notwendig; in allen Fällen kann der Dativ-Lokativ des Personalpronomens vorliegen. So schließt beispielsweise bei *ebebi: isbazi: m<sup>2</sup>-ije- sijeni* in TL 49 *-ije* genauso an den vorausgehenden Dativ an wie sonst *-(ē)ne* an den Akkusativ: „(auf) dieser Liege, nun (auf) ihr ruht“. Daher kann *ñta-ta-* auch nicht ‚festsetzen‘ (GL, 246) bedeuten: Die Höhe der Gebühr wird ja die Mindis festgesetzt haben.

<sup>7</sup> Neumann 1998, 30f. bemerkte zu *meleime*, es bezeichne „vielleicht die Mitglieder der Mindis“ und schlug ‚die gewählten, bestimmten, approbierten‘ im Anschluß an heth. *malāi-* vor. Das hethitische Verb geht auf luwisch *mal(a)i-* ‚think, suppose‘ zu *māli-* ‚thought, idea‘ zurück (Melchert 1993, 132), dem lykisch *mel(e)i-* genau entspricht. Aber die Bedeutung macht Schwierigkeiten.

320a, 30f.) = *καὶ ἐποιήσαντο ὄφους* (b, 26f). Dann folgt in TL 114 etwa „und ihm nicht später beigesellten sie“ (womit nicht die Mindis gemeint sein wird, siehe die anderen Belege des Verbs und vgl. Schürr 2001c, 132 mit Anm. 4), dann in beiden Inschriften vielleicht „nun ihm *awahai* (sei) gemäß dem Eid *aladahali* Ziffer“. Entsprechend in TL 20 vielleicht „[und]-we ihm *awahai* (sei) *aladahali* diesem Grab“, worauf „2 *ada*“ folgt. Es dürfte also wie in N 334 syntaktisch nicht anschließen. In *awahai* muß ein Adjektiv *awahai(je)*- zur Personenbezeichnung *awahāi* vorliegen, vgl. *adai* und *adaijē*, so daß der Sinn sein kann ‚von *awahāi* auszuführend‘ – im ersten Fall auf *tesi* bezogen, im zweiten auf *aladahali*, was zu N 334 paßt. Hier wird also wohl für die künftige Ausführung von *aladahali* gezahlt, wobei es sich in TL 114 und 115 anscheinend um 1/2 und 1/4? handelt. Nur in TL 17 (Pinara) ist mit *a]da* I ein ähnlich geringer Betrag genannt. Da die Währung allerdings nicht angegeben ist, könnte man auch *sixli* in TL 57 (Antiphellos) vergleichen.

Diese beiden Inschriften belegen explizit einen Zusammenhang zwischen der Mindis und den *awahāi* in N 334, die auch im Auftrag der Mindis tätig sein werden. Sie haben aber da *aladahali* bereits ‚gemacht‘. Das ist mit dem ersten Satz von TL 114 und 115 vergleichbar, so daß *aladahali* hier an die Stelle des Eides zu treten scheint.

Bei (s'-)*awasi* in TL 16 könnte es sich auch um etwas handeln, das die *awahāi* machen, aber es wäre auch vorstellbar, daß es sich um den Dat. Sg. dazu handelt, mit Schwund des *b*: Vergleiche zu *tuhes* Nom. Sg. ‚Geschwisterkind‘ den Nom. Pl. *tuhēi* in TL 74c und den Dat. Sg. *tuhese* in TL 113, 2, aber *tuhesi* in TL 29 (in beiden Fällen als Frauenname gebraucht<sup>8</sup>). Dann wäre als Nom. Sg. nicht \**awaha* (vgl. zur Bildung etwa die Personennamen *stemaha* o. ä. in TL 127 und *mañmaha* in TL 143, 5, dazu *urebillaha* in TL 11, das m. E. ein Titel sein muß), sondern \**awahas* anzusetzen. Eine Parallelie könnte diese Bildung in *χθθase* (Dat. Sg.) in TL 131 haben, vielleicht Empfänger der Buße, das auf \**χVd/tahás* zurückgehen wird. Das *awahari* in TL 17 bleibt unklar.

<sup>8</sup> Vergleiche den Frauennamen *Touç* (Cau 2003, 317; Myra), der sicher auf *tuhes* zurückgeht. Zum Paradigma von *arñna(s)*- ‚Xanthier, xanthisch‘ (in N 303 dürfte es sich um ein Ethnikon handeln; der PN kann in Z. 1 gestanden haben) siehe Schürr 1998, 153. In TL 44c, 19 ist nicht *arñnase* zu lesen: Kalinkas Lesung *s* ist nicht zu halten (nach Überprüfung des Gipsabgusses im British Museum und des Originals), und vorausgeht *ʃtłñme* (das Kalinka in *ʃt[e]ñme* emendierte). Damit kehren hier so gut wie sicher die *epewētlñmēi*: *arñnai* der Trilingue (N 320a, 6f. und 32) im Dat. Pl. wieder, so daß *arñna* abzutrennen und ein Enklitikon anzunehmen ist.

Daß sich die Gebührenformeln auf Beisetzungen beziehen, ist also unwahrscheinlich. Wo klar davon die Rede ist, handelt es sich um Beisetzungsgesetze ohne Gebühr, und wie der Bau der Gräber war auch die Beisetzung offenkundig eine Privatsache. Notwendig war lediglich eine Organisation, die so etwas wie Grabschutz gewährleistete. Was genau, ist den lykischen Formeln nicht zu entnehmen. Daß die Mindis in TL 52 anscheinend auch ein Grab vergibt, wird auf besonderen Voraussetzungen beruhen (Streit um das Besitzrecht, den die Mindis entschied?).

8. In den lykischen Grabinschriften schlägt sich die Zuständigkeit der *miñti* für den Grabschutz auch darin nieder, daß als Strafinstanzen erscheinen:

dreimal *marazija miñtaha* in Limyra: in TL 118, einem aus dem Fels gehauenen ‚Tempelgrab‘ (nach den *itlehi trñmili huwedri*), in 135 (nach den *teseti trñmili*) und in 139 (s.u.);

*t[asa]: miñ:taha* in TL 75 (Tyberissos) nach dem Heiligtum und der Göttin Malija;

*hppñterus mähäi miñtehi* in TL 58 (Antiphellos), wo auch die Gabe an die Mindis erscheint, wohl nach den *itlehi trñm]i<l>i* und ohne *miñtehi* in TL 139 (vgl. zu den belegten Schreibungen Schürr 2001c, 143 und 146), wo dafür als zweite Strafinstanz die *marazija miñtaha* folgt. Nur in dieser Inschrift sind ausschließlich Organe der Mindis für Strafen zuständig (deren Natur unbestimmt bleibt). Und in der letzten Zeile folgen unterschriftähnlich drei Personennamen, die in der griechischen Inschrift eines anderen Grabes wiederkehren (Wörrle 1995, Nekropole II Grab 49 = SEG 45, 1788): Armapias widmete das Grab auch diesen ‚Hausgenossen‘. Es ist daher wohl wenig wahrscheinlich, daß so lakonisch ihre Beisetzung in einem anderen Grab vermerkt wurde – eher dürfte es sich um Vertreter der Mindisorgane handeln. Die Inschrift wurde über eine frühere Version hinweg geschrieben, die mit *muhäi* endet. Die zweite Strafinstanz und die ‚Unterschriften‘ wurden offenbar später hinzugefügt.

Die Mindis ist also in ganz Lykien von Telmessos bis Rhodiapolis in insgesamt 24 Inschriften belegt (von denen TL 106 noch zu erörtern ist), wenn auch nicht auf die gleiche Weise. Und dazu kommen in Westlykien 7 Gebührenformeln ohne ihre Erwähnung, in denen stattdessen teilweise *awahäi*, *awahai*, *awasi*, *awahari* erscheinen. Die westlykischen Gebührenformeln scheinen mit Ausnahme von TL 6 Strafbestimmungen zu ersetzen, während umgekehrt in Zentral- und

Ostlykien Mindisorgane oder „mindische Eide“ als Strafinstanzen figurieren.

Was die Grammatik angeht, hat sich ergeben:

- (a) daß *miñti* meist Dat. Sg. ist, Akk. Sg. wahrscheinlich in TL 11, Nom. Sg. wohl nur in TL 114 und 115.
- (b) *aladaha/ehali* wohl meist Dat. Sg. ist, aber Akk. Sg. in N 334 und Nom. Sg. wohl in TL 114/115 und TL 20.
- (c) *tesi* in der unter 3. gebuchten Formel Dat. Sg. ist, aber Akk. Sg. in TL 114/115. Und *tasa* in TL 75 Nom. Pl., aber Akk. Pl. in TL 31 und 41.

9. Arkwright hat zur Interpretation der lykischen Formeln auch die griechischen Belege für die Mindis herangezogen, während sie Bryce nur streifte. Bei der Unklarheit der ersteren sind sie aber entscheidend für die Erfassung ihrer Rolle.

TAM II 1, 40<sup>9</sup> in Telmessos (Felsgrab lykischen Typs westlich vom Amyntasgrab, Inschrift fruhhellenistisch) lautet:

Μοσχίωνος τοῦ Πεδετερίος  
Λιμ[υ]ρέως. ταγὴν δὲ ἔταξαν οἱ  
μενδῖται τοῖς ἀνοίγουσιν τὸ  
μνῆμα Ἀλεξανδρείου δραχμὴν ἔξ.

Kalinka bemerkt: „mirum est quod tam exiguis drachmarum numerus proponitur. itaque suspicari licet istam pecuniae summam non pro multa esse habendam, cuius in sepulcris aetatis inferioris tot exstant exempla, sed quasi pro pretio sepulturae, quod τοῖς μενδῖταις persolvere debebat qui in hoc sepulcro quendam condendum curabat; quam opinionem Arkwright mihi confirmavit qui eandem rationem in titulis linguae Lyciae invenisse sibi videtur.“

Wir haben also hier eine Parallel zu den lykischen Gebührenformeln (auch wenn das Wörterbuch von Liddell–Scott genau diese Inschrift für die Bedeutung „penalty, fine“ von *ταγή* statt für „amount“ anführt), wobei Kalinka den Gedanken einer „burial fee“ aus Arkwrights Interpretation der lykischen Inschriften übernahm. Die Menditai, offenbar eine Ableitung von Mindis, setzten aber hier lediglich eine Gebühr für die „Öffnenden“ fest. Sie wird offenbar bei jeder künftigen Graböffnung fällig, aber wofür sie zu zahlen ist, geht erst aus der folgenden Inschrift hervor. Bryce verglich die oben unter 3. gebuchte Formel, aber nur hinsichtlich der von ihm angenommenen „syntactical structure“ (S. 188), während Imbert 1898, 216 in

<sup>9</sup> Griechische Inschriften werden mit TAM II 1 nach Kalinka 1920 und mit Reisen II nach Petersen–von Luschan 1889 zitiert.

*pijētē pijatu* (TL 57) eine Entsprechung von *ταγὴν ἔταξαν* sah, was sicher falsch ist (auch wenn in GL, 271 bei *pīje-* noch immer mit der Bedeutung ‚bestimmen‘ – so schon Savelsberg 1878, 159 – neben ‚geben‘ gerechnet wird). Arkwright sah in *ada* die Entsprechung von *ταγὴ* (1923, 24 Anm. 1), denn er konnte noch nicht wissen, daß es sich dabei um eine Pluralform handelt. Stattdessen wird man nun in *adaijē* die Entsprechung von *ταγὴν Ἀλεξανδρείου δοαχμῶν* erkennen können: ‚*ada*-Betrag‘ statt „Betrag an Alexanderdrachmen“. Zu erwägen wäre außerdem, daß dieser griechischen Formel die unter 5. gebuchte neue lykische Formel entspricht: *[s]e-j-aitē aw[a]hāi aladahali ada* II – falls man in *aladahali* eine ‚Gebühr für *alahha*‘ sehen und „machten“ den Sinn von „setzten fest“ zutrauen dürfte (ohne Heranziehung der griechischen Formel brieflich von Melchert vorgeschlagen).

Jedenfalls schließt sich dieser griechische Gebührenvermerk aber den drei lykischen in Telmessos selbst an.

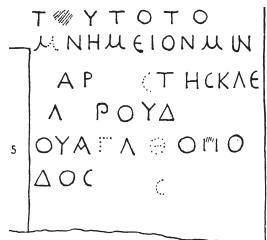
10. In der Grabinschrift des Περιπενητοῦ in Kyaneai („Ionisches Grab“, Reisen II, 22 Nr. 27, spätestens 3. Jh. v. Chr.) folgt auf ein Öffnungsverbot, das einen Sarkophag betrifft:

τοῖς δὲ λοιποῖς τάφοις τοῖς τε ἄνω καὶ τοῖς κάτω  
χρήσονται πάν[τες] οἱ συνγενεῖς  
μὴ ἔξεστω δὲ ὀνοίγειν μηθενὶ ἄνευ τῆς μινδιος,  
ἀλλὰ συνπαραρτα[το]νέτωσαν αὐτούς,  
εἰ δὲ μή, κύριοι ἔστωσαν κωλύοντες  
καὶ ζημιοῦντες αὐτούς.

Es wird also „allen Verwandten“ erlaubt, die übrigen Grablegen oben und unten zu benutzen, und nur verboten, sie „ohne die Mindis“ zu öffnen. Darauf folgt das Gebot: „but they (the mindis) are to join in approving of them (the συγγενεῖς)“, wie Arkwright übersetzte (1923, 22). Das geht aber wohl schon zu weit; es wird damit eher eine Mitwirkung der Mindis lediglich im Hinblick auf Ratschläge, Empfehlungen vorgeschrieben. Nur für den Fall, daß dies nicht geschieht, werden mit der auch in der Trilingue (N 320b, Ende) verwendeten *κύριος*-Formel die Mitglieder der Mindis zur Verhinderung und Bestrafung einer Graböffnung ermächtigt (vgl. 8.). In anderen Fällen, wo es keine so großzügige Erlaubnis gab, könnte die Mindis freilich eine entscheidendere Rolle gespielt haben. Daß die Mindis Graböffnungen auch verhindern soll, setzt voraus, daß sie die Gräber permanent überwacht.

Der Gebrauch des Plurals in diesen Bestimmungen gleicht dem in TL 52 (siehe 7.). Mit dem Gebot συνπαρασινέτωσαν αὐτούς verglich Arkwright die unter 2. gebuchte Formel: *s'-ē-t'-alabbāti: miñti: adai: O* – und übersetzte „and in it the mindis shall consent for a payment-each of 10 (shekels)“ (1923, 24). Man wird in der Tat den gleichen Sinn in beiden Geboten annehmen dürfen, aber *alaha-* kann im Hinblick auf seine sonstige Verwendung nicht dem griechischen Verb entsprechen. Und da die Mindis im lykischen Gebot auch nicht das Subjekt sein wird, könnte es hier etwa ‚beziehen‘ bedeuten.

11. Für eine Inschrift von Telmessos (TAM II 1, 62c; Sarkophag mit kaiserzeitlichen Inschriften, diese rechts von der Türe) gab Kalinka folgende Zeichnung und Lesung



T[ο]ῦτο τὸ<sup>μ</sup>  
μνημεῖον μίν-  
διος] τῆς Κλε-  
άδης usw.

und bemerkte: „μίν-διος Zingerle optime, quamvis litterae AP paene certae videantur“. Anscheinend wegen dieser Konjektur vermutete er, daß es sich um die Erneuerung einer älteren Inschrift hande. Die Zeichnung hat aber auch Raum für ein Zeichen vor AP, für zwei danach und ein punktiertes C. Daß hier die Tochter eines Kleandros (dieser Name erscheint auch in der Inschrift b) als Grabbesitzerin genannt wird, ist entschieden wahrscheinlicher. Ihr Name könnte zu gr. Μίννας gehörnen; die auf Kos um 200 v. Chr. belegte Μίννας (LGPN I s.v.) würde passen (dann wäre statt des Sigma ein Ypsilon anzunehmen). Hinter der kühnen Emendation Zingerles stand Petersens Vermutung zur vorausgehenden Inschrift, daß die Mindis die Gemeinschaft der Verwandten war. Aber es ist viel wahrscheinlicher, daß da zwischen Verwandten und Mindis unterschieden wird: Nur Verwandte haben offenbar das Recht, die Grablegen zu öffnen, aber das ist an die Bedingung der Präsenz und Mitbestimmung der Mindis geknüpft. Eine Mindis als Grabbesitzerin und eine Mindis des Soundso gibt es in den lykischen Inschriften nicht, und es spricht nichts für die Existenz verschiedener Mindeis in einer Stadt. Die Personennamen in TL 139 könnten außerdem belegen, daß ‚Hausgenossen‘ eines anderen Mannes da die Mindis vertreten.

12. Außerdem hat eine Inschrift in Isthmada (Sarkophag; Reisen II, 47 Nr. 85; Schuler 2006, Nr. 19), späthellenistisch oder frühe Kaiserzeit, nach der Bußformel ὁφειλέτῳ Ἰστλαδέων τῷ δήμῳ den Zusatz εἰς τὸν ΤΟΥΞΟΜΕΝΔΥΟΣ λόγον, wie ursprünglich gelesen wurde. Man hat darin lange ein mit *miñti* gebildetes Kompositum gesehen – bereits Imbert wollte eine Entsprechung des lykischen *tesi miñti* erkennen (1898, 216)<sup>10</sup>. Aus der verwendeten Formel geht aber nur hervor, daß das Bußgeld „in eine bestimmte Kasse innerhalb der öffentlichen Finanzen des Demos Isthmada“ einzuzahlen ist<sup>11</sup>. Bußzahlungen vornehmlich in Gestalt von Rindern gibt es schon in lykischen Inschriften in Limyra (TL 102, 109, 111, 131) und Rhodiapolis (TL 149, 9f. neben der Gabe an die Mindis); Empfänger sind aber Gottheiten und/oder Heiligtümer, wie das auch später noch öfters der Fall ist. So auch hier. Denn nachdem Christof Schuler die Lesung -*voς* bereits in -*ιος* verbessert hatte, erkannte Michael Wörrle, daß auch das Xi verlesen ist und es sich um den Gott Σομενδις handelt<sup>12</sup>, dem in der Kaiserzeit ein Votivaltar bei Arykanda und eine ganze Reihe von Votivpfeilern und -altären geweiht worden waren, die auf einem kleinen Kultplatz am Yalak Başı hoch über Finike gefunden wurden (meist mit der Schreibung Σουμενδει). Ein analog gebildetes Theonym ist *tesēti* in TL 149, 10 zu *tese/i- ,Eid*'. Vergleiche zur Bildung auch *esbēte*, wohl „den Reitern“ in TL 44c, 10 zu *esbe- ,Pferd*' oder auch den PN Μαρανδις (Cau 2003, 319; Arykanda), wohl zu *mere/i- ,Gebot*'. Es kann sich bei dem Theonym um eine Ableitung von *zuñmē ,harm*' (DLL, 89) handeln. Offenbar nach diesem Gott ist in Isthmada Σεμενδησις Ερμαπιου (KPN § 1396; Schuler 2006, 399) benannt.

Es gibt also bisher nur zwei griechische Grabinschriften, in denen die Mindis bzw. die Menditai erwähnt sind, bald nach den letzten lykischen Inschriften oder noch zur gleichen Zeit. Mehr als Festsetzung einer bei Graböffnungen fälligen Gebühr, Verbot von Graböffnungen ohne sie, Gebot ihrer Mitwirkung in beratender Funktion und

<sup>10</sup> Gegen die Gleichsetzung GL, 351. Melchert hält in DLL, 39f. daran fest, daß *tesi miñti* ein Kompositum sei, „regardless of word divider“, obwohl dieser regelmäßig gesetzt ist, räumt aber auf S. 63 ein: „One could alternatively take some of these examples also as ‚in/under oath‘.“

<sup>11</sup> Christof Schuler brieflich, dem ich herzlich für seine Auskünfte und Hinweise danke (für die Bestätigung, daß in der vorausgehenden Inschrift „so gut wie sicher ein Frauenname“ vorliegt, siehe nun auch Schuler 2006, 426 Anm. 70). Ebenso danke ich Heiner Eichner, H. C. Melchert, posthum Günter Neumann und für seine stets prompt gewährte Hilfe Georg Rehrenböck.

<sup>12</sup> Auch darauf hat mich Christof Schuler frühzeitig hingewiesen; siehe nun Marksteiner-Stark-Wörrle-Yener-Marksteiner 2007, 275.

Verhinderung und Bestrafung durch die Mindis, wenn das mißachtet wird, ist den beiden Inschriften nicht zu entnehmen.

Für die Schlüsselwörter der lykischen Gebührenformeln ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Inschriften:

1. *alahha*- dürfte etwa ‚stets beiziehen‘ bedeuten.
2. *aladahali*, das Arkwright mit ‚after-consent‘ übersetzte (1923, 24) und Bryce mit ‚arranging/Preparing (??)‘ (1976, 183), während Neumann plausibler ‚Beaufsichtigung, Betreuung‘ vermutete (GL, 9), sollte demnach etwa ‚Beziehung‘ bedeuten. Aber nach N 334 scheint es sich um eine dem Eid vergleichbare Leistung der Mindis zu handeln. Eine Bedeutung ‚Beziehungsgebühr‘ ist daher weniger wahrscheinlich als eine förmliche Zusage in Bezug auf *alahha*-.
3. *aladeb̥xa*- kann wohl nur ‚überwachen‘ bedeuten. Es ist merkwürdig, daß das nur einmal explizit vermerkt ist; sonst muß es in *aladahali* enthalten sein.

Nur den lykischen Inschriften kann man entnehmen, welch bedeutende Rolle der Eid der Mindis spielte, zumal die „mindischen Eide“ auch als Strafinstanz erscheinen. Damit hängt offenbar auch zusammen, daß in Ostlykien in TL 135 (siehe 8.) *teseti tr̥mili* und in TL 149, 10 (siehe 7.) *tesēti (...) tr̥milijēt: i[* als Strafinstanz erscheinen: wohl doch „lykische Eidgötter“<sup>13</sup>.

Und man erfährt einiges von der Organisation der Mindis: Die *awahāi* handeln für sie (Tlos, Pinara und Limyra). In Limyra und Antiphellos gibt es einen „(mindischen) *hpp̥n̥terus* der Götter“, der als Strafinstanz erscheint, wohl als Stellvertreter der Götter. So entsprechen ihm in TL 57 „alle Götter“. Daß es sich bei *hpp̥n̥terus* um ein Kompositum mit *arus* handelt (Carruba), ist plausibel, zumal in der Trilingue (N 320a, 5f. ) *arus* m. E. durch *h̥nti* näher bestimmt ist. Aber Neumann (GL, 97) vermerkt auch einen Hinweis von W. Nahm auf hieroglyphen-luwisch I(CAELUM.\*286.x)sá-pa-tara/i-i-sa

<sup>13</sup> In TL 135 mag *tr̥mili* allerdings nicht vollständig sein. Die Annahme einer Ergativ-Endung (DLL, 63 und 70) ist aber m. E. fraglich (was sollten denn „lykische Eide“ sein?), und das betrifft auch *tr̥milijēti: ripssē: tr̥pewēti* in TL 44d, 57, wo *arppaxus: ēti: tr̥pewēti* in TL 44c, 57f. eine Abtrennung von *ēti* nahelegt: „des Arppaxu Platz“ und „der lykisch(en) *ripsse*- Platz“, beide ‚reich an *tr̥pe*-? Der nun zwischen Balbura und Kibyra belegte Ort Τομιλιν[δ]α (Şahin-Adak 2007, 39 [STR 24], 170ff.), fortlebend in Dirmil, heute Altinyayla, könnte auf *tr̥milijēti* ‚Lykierplatz‘ zurückgehen.

(Karkemis A 3 § 17a; Hawkins 2000, 110), erste einer Reihe von Personenbezeichnungen, die [spandaris] zu lesen sein könnte, so daß auch eine Analyse *hppñter-us* möglich wäre.

Jedenfalls gehört damit auch irgendein Kultfunktionär zur Mindis, der zumindest für religiöse Sanktionen zuständig war.

Und es gibt in Limyra die „mindische *marazija*“ ebenfalls als Strafinstanz, von der Personenbezeichnung *maraza* in TL 44c, 4 abgeleitet, die selbst auf *mere/i-* ‚Gebot, Gesetz‘ bzw. das Verb *mar-* ‚anordnen‘ zurückgeht, so daß es eine Art Schiedsgericht sein könnte. Neumann erwägt auch „die Befehle, Anordnungen, Strafbestimmungen, Urteile (der Mindis)“ (GL, 195), aber dafür sollte man eher *mara* erwarten.

Außerdem ist in Limyra in TL 106 der im Grab Ruhende, ohne Patronym angeführt, ein *ϑurtta: miñtehi: pddēneh:ñmi*, welchem Z.3 *ϑurtta: señnaha* (Kollektivplural) zu kontrastieren scheint. Das dritte, fälschlich zertrennte Wort bedeutet etwa ‚Vorgesetzter‘, wie die Trilingue vom Letoon ergeben hat, wo ἄρχων entspricht (N 320a, 3f. = b, 3). Nun ist aber fraglich, ob *ϑurtta* ein Titel ist: TL 39 (Xanthos) lautet die Widmung „für die Nachkommenschaft der Großmutter und der *ϑurttāi* Frauen“, was entschieden für eine Verwandtschaftsbezeichnung spricht, wahrscheinlich ‚Onkel‘. Es ist also zweifelhaft, ob hier ein „mindischer *ϑurtta* Vorgesetzter“ ist – eher war der Beigesetzte ein „Vorgesetzter der Mindis“. Vielleicht handelt es sich also bei *ϑurtta* um einen Beinamen: der ‚Onkel‘ genannte Sbigaza?

In Limyra sind also die meisten Organe der Mindis bezeugt, was nicht nur an den ungewöhnlich vielen Grabinschriften liegen wird: Sie kommt ja da in weniger Inschriften vor als in Xanthos. Daher könnte hier die Mindis tatsächlich eine weiter ausgebauten Organisation gehabt haben als in anderen Städten.

13. Schließlich folgt in TL 39 der eben zitierten Widmung, vor Formel 3.:

*se-ñne: sñmati <sup>5</sup>tijāi:  
kbijehis: me-ñne: ni-j-esu  
‘esedeñnewi: epttehi: ñt’-epi-tane*

Das *s* zu Beginn nach *lada* eingeflickt, das letzte *ñ* anscheinend aus Σ verbessert.

Es handelt sich dabei nicht eigentlich um ein Beisetzungsverbot wie z. B. in TL 49 (ebenfalls in Xanthos) im Grabinneren über der hinteren, etwas höheren Liege bei *me-ije ne-pe mati tike: kbi hrppi-ttāne:*

„Nun (auf) ihr nicht aber erlaubt man (o. ä.), irgendwen anderen dazuzulegen“. Es handelt sich vielmehr um ein Beisetzungsverhinderungsgebot, in dem m. E. nicht eine Form des Verbs *s̄m̄ma-* vorliegt<sup>14</sup>, sondern ein Nomen, das in N 320a, 37f. dem ἀμαρτωλὸς ἔστω in b, 33 entspricht<sup>15</sup>. Die Verwendung ist der in N 320a, 20ff. zu vergleichen, wo *me-i-pibiti* an *s̄m̄mati* anschließt:

„und ihnen (seien) verantwortlich die *tijāi*<sup>16</sup>,  
daß ihnen die (sc. Frauen) von anderen nicht sei,  
ihrer Nachkommenschaft hineinzulegen“

Vergleichbar ist in TL 90 in Myra nach Beisetzungsgebot:

*se: m̄naiti: hr̄ppi kduñ tijāi: n̄t'-ep[i]-tān[e]*

„und es (sollen) verhindern<sup>17</sup> für *kduñ* die *tijāi* hineinzulegen ...“

Darauf folgt mit *]tāti: <sup>4</sup>ladā: aladiddezeti* (Lesung nach Borchhardt et alii 2004, 31) vermutlich ein spezielles Beisetzungsverbot: Da die mit dem Erbauer beizusetzende „Mutter des Lysandros“ wohl seine Gattin ist, dürfte hier die Beisetzung einer anderen Gattin, „die mit/ durch *ala ddeze* (ist)?“, ausdrücklich verboten sein.

Am Ende folgt auf „dann (sollen) ihn schlagen die lykischen *it̄lehi*“ *se-i-'p̄m̄[*, vollständig in TL 89:

*se-i-'p̄m̄: pablāti tijāi*

„und ihm später (sollen) ...en die *tijāi*“.

In DLL, 47 ist keilschriftluwisch *paprā-* „drive, chase“ verglichen, wie zu *pabratī* in TL 44a, 51, das aber m. E. ein Akkusativobjekt in *ija<l>usas* „die Ialysier“ hat, siehe Schürr 1998, 153.

Während in den unter 8. angeführten Strafbestimmungen immer *tub(e)i-* „schlagen“ verwendet wird, wird hier zwischen dem synony-

<sup>14</sup> Das zudem eine ganz andere Bedeutung haben könnte: In TL 29, 4 (vgl. Z. 7, Z. 17? und TL 44b, 12) *ēnē hatu: s̄m̄mate-teri* womöglich „als er unten das Fundament legte“?? Ebenso wie *s̄m̄mati* ist m. E. *pr̄nnawati* in TL 109–111 in Limyra ein Nomen und keine Form des Verbs *pr̄nnawa-*, vgl. χ̄ntawati = βασιλεύς (N 320).

<sup>15</sup> Der hier und in TL 84, 7 (Sura) damit verbundenen Präposition *pddē* entspricht die griechische Konstruktion mit εἰς. In N 304, ebenfalls in Sura, fehlt die Präposition: *s̄m̄mati[:qla 'bi[:l<sup>13</sup>]surezi* (Neulesung).

<sup>16</sup> Zur Trennung vom Relativpronomen siehe DLL, 67. In TL 26 (Tlos) auf einem *erublijā* wäre die Abteilung *]<sup>10</sup>plade tijas: pr̄zis: se-j-epri* möglich: „...te die *tijas*, die vorderen und die hinteren“. Da *pabla-* mit Silbenreduplikation von \**pla-* gebildet sein kann, liegt ein Zusammenhang nahe, aber da wären dann die *tijāi* Akkusativobjekt, und zudem hat *pabla-* nur ein Dativobjekt.

<sup>17</sup> „Verbieten“ vermutete schon V. Thomsen 1901 (GL, 226), was I. Hajnal 1995, 153 übernimmt, mit der weiteren Vermutung, daß heth. *munnai-* „verhüllen, verstecken“ entspricht, während H. Eichner bei Borchhardt et alii 2004, 30 an der Gleichsetzung mit der durch *muneite* TL 127 belegten Verwandtschaftsbezeichnung festhält. Bei *kduñ*, das nur Dativ sein kann, muß Apokope eines Endvokals und Assimilation des \**n* angenommen werden (vgl. in Z. 2 *se-j-ēn* statt *ēni*). Vgl. in TL 44a *]<sup>5</sup>ntikdu[*; es wäre auch die Abtrennung *hr̄pp' ikduñ* möglich.

men *qā-* und *pabla-* mit dem Zusatz von *epñ* differenziert. Das ist wohl so zu verstehen, daß überirdische<sup>18</sup> Strafe den Übeltäter sofort treffen soll, irdische folgen.

In Xanthos und in Myra geht es also um die Verhinderung von Beisetzungen, was in Kyaneai zu den Aufgaben der Mindis zählt: *κύριοι ἔστωσαν κολύοντες* – wobei letzterem *munaiti* entsprechen kann. Daher sind die *tijāi* wohl ihr zuzurechnen und vielleicht mit den in anderen Orten belegten *awahāi* gleichzusetzen. In Myra fungieren sie auch in der Strafbestimmung: *καὶ ζημιοῦντες αὐτούς*. In Rhodiapolis könnte die Mindis in TL 149, 14f. selbst mit der Verhinderung von Beisetzungen beauftragt sein, aber da läßt das zerstörte Zeilenende den syntaktischen Zusammenhang nicht erkennen (siehe unter 7.).

Die Mindis verfügte also über eine komplexe Organisation, so unklar diese bleibt. Und sie muß zur Erfüllung ihrer Aufgabe auch über Besitzrechte, Verfügungen hinsichtlich der Belegung von Gräbern und ihre Belegung selbst Buch geführt haben<sup>19</sup>, da sie ja praktisch bis in alle Ewigkeit den ordnungsgemäßen Umgang mit den Gräbern garantieren sollte: Wohl nicht mehr und nicht weniger als eine Nekropolenverwaltung<sup>20</sup>. Bemerkenswerterweise ist sie auch in ausgesprochen kleinen Orten präsent: explizit in Sidek-Jaila, nur in Form eines Gebührenvermerks in Gülme. Die Notwendigkeit für eine solche Einrichtung erklärt sich mit der großen Bedeutung der Grabbauten in der lykischen Kultur, die ihre eindruckvollste Hinterlassenschaft sind: Es gab daher auch ein großes Bedürfnis nach Grabschutz und Kontrolle der Belegung, das sich auch in dem bloßen Faktum von Grabinschriften und darin in Widmungen, Geboten,

<sup>18</sup> Die besonders in Myra belegten, auch zusammen mit Göttern strafenden *itlehi* sind sicher keine ‚foederati‘ (DLL, 30 nach Carruba), und „alle lykischen *itlehi*“ hat eine bemerkenswerte Parallel in den θεοῖς πᾶσι Λυκίοις einer Grabinschrift in Limyra (Wörre 1995, 403 = SEG 45, 1802). Bei Borchhardt et alii 1997–1999, 68f. wird das nackte Kriegerpaar im Relief über dem Grab des Hurtuw[.]ti in Myra als schützendes Heroenpaar gedeutet, so daß es naheläge, es mit den „lykischen *itlehi*“ der Inschrift (TL 94, ohne ‚alle‘) gleichzusetzen.

<sup>19</sup> In späteren griechischen Inschriften ist „La mémoire des tombeaux: les archives“ (Schweyer 2002, 57f.) belegt.

<sup>20</sup> In der Definition ‚local supervisory authority of elders‘ (DLL, 39) schlägt sich der Versuch nieder, das Wort zu hethitisch *māya-* ‚erwachsen‘ zu stellen, und dieser Vermutung folgt auch Neumann, der einen genauerer Anschluß bei heth. *miyant-* ‚blühend, reifend‘ sucht (GL, 216). Plausibel ist das nicht. Auch im ganzen Umkreis der Mindis fehlen überzeugende Etymologien, außer vielleicht der in Anm. 17 notierten. Ein Anschluß von *miñti* an *muna(i)-* wäre semantisch attraktiv, aber lautlich nicht ganz einfach. Zu erwägen wäre, daß ersteres auf \**mēn-* zurückgeht, letzteres auf \**menā-:* mit Umlaut > \**mānā-* > \**munā-*. Dann wäre das Verb von heth. *munnai-* zu trennen.

Verboten, Fluchformeln und anderen Strafbestimmungen niederschlug. Es ist dabei nicht klar, wie weit sich hinter den offensichtlichen regionalen Unterschieden im Formelgebrauch und variierenden Formeln tatsächliche Unterschiede und auch zeitliche Entwicklungen verbergen<sup>21</sup>. Klar ist nur, daß die Mindis den schriftlichen Gebrauch des Lykischen nicht lange überlebte.

Arkwright schloß seinen Aufsatz mit der Bemerkung: „It is safer never to forget how little firm foundation there is to build upon“, und das gilt trotz aller Fortschritte in der Kenntnis des Lykischen noch immer.

Inschriften, die sich auf die Mindis beziehen (fett, wenn sie erwähnt ist):

*Westlykien:*

Telmessos TL 2, 3, 4, gr.

Levissi TL 6

Gülme TL 9

Pinara TL 11, 16 (mit *awasi*), 17 (mit *awahari*), 20 (mit *awahai*), N 322

Tlos N 334 mit *aw[a]hāi*

Kadyanda TL 31

Xanthos TL 36, 38, 39 (+ *tījāi*), 41, 42, 46, 47, 50

Summe: 13 + 7 + 1gr.

*Zentrallykien:*

Sidek-Jaila TL 52

Antiphellos TL 57, 58

Kyaneai gr.

Tyberissos TL 75

Myra TL 89, 90 (beide mit *tījāi*)

Summe: 4 + 2 + 1gr.

*Ostlykien:*

Limyra TL 106, 114 und 115 (beide + *awahai*), 118, 135, 139

Rhodiapolis TL 149

Summe: 7

Gesamtsumme: 24 + 9 + 2gr. = 35

#### Literatur

W. Arkwright (1923): Lycian Epitaphs. W. H. Buckler et W. M. Calder (edd.): Anatolian Studies Presented to Sir William Mitchell Ramsay. Manchester, 15–25.

J. J. Bachofen (1862): Das lykische Volk und seine Bedeutung für die Entwicklung des Alterthums. Freiburg im Breisgau.

<sup>21</sup> Dafür wäre eine genauere Vorstellung von der Entwicklung der lykischen Zeichenformen die Voraussetzung.

- G. E. Bean (1986<sup>2</sup>): *Kleinasiens 4: Lykien. Ein Kunst- und Reiseführer zu den klassischen Stätten*, übers. u. bearb. von U. Pause-Dreyer. Stuttgart.
- J. Borchhardt et alii (1997–1999): *Archäologisch-sprachwissenschaftliches Corpus der Denkmäler mit lykischer Schrift*. Anzeiger der ÖAW, phil.-hist. Klasse 134/2, 11–96.
- J. Borchhardt et alii (2004): *Grabherr und Stifter. Die Grabmäler des Hriymma in Myra*. Jahreshefte des Öst. Arch. Inst. in Wien 73, 15–52.
- J. Bousquet (1992): *Les inscriptions gréco-lyciennes. Fouilles de Xanthos IX.1, III*. Paris, 147–203.
- T. R. Bryce (1976): *Burial Fees in the Lycian Sepulcral Inscriptions*. Anatolian Studies 26, 175–190.
- C. Brixhe – R. Tekoğlu (2000): *Corpus des inscriptions dialectales de Pamphylie*. Supplément V. Kadmos 39, 1–56.
- N. Cau (2003): *Nuovi antroponimi indigeni nelle iscrizioni greche della Licia di età ellenistico-romana*. Studi Ellenistici 15, 297–340.
- COLLOQUIUM CARICUM. Akten der Int. Tagung über die karisch-griechische Bilingue von Kaunos, 31.10.–1.11.1997 in Feusisberg bei Zürich, edd. W. Blümel et alii (= Kadmos 37).
- J. Friedrich (1932): *Kleinasiatische Sprachdenkmäler*. Berlin.
- I. Hajnal (1995): *Der lykische Vokalismus*. Graz (= Abh. aus der Abt. Vergl. Sprachwiss. 10).
- J. D. Hawkins (2000): *Corpus of Hieroglyphic Luwian Inscriptions*, vol. 1: *Inscriptions of the Iron Age*, pt. 1. (= Unters. z. idg. Sprach- u. Kulturwiss., N.F. 8,1,1).
- R. Heberdey – E. Kalinka (1897): *Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasiens* (= Denkschr. der kaiserlichen Ak. der Wiss. in Wien 45).
- J. Imbert (1898): *De quelques inscriptions lyciennes*. Mémoires de la Société de Linguistique de Paris 10, 25–58 und 207–227.
- E. Kalinka (1901): *Tituli Lyciae lingua Lycia conscripti = Tituli Asiae Minoris I. Vindobonae*.
- E. Kalinka (1920): *Tituli Lyciae linguis Graeca et Latina conscripti = Tituli Asiae Minoris II, Fasc. 1. Vindobonae*.
- Th. Marksteiner – B. Stark – M. Wörrle – B. Yener-Marksteiner (2007): *Der Yalak Başı auf dem Bonda Tepesi in Ostlykien. Eine dörfliche Siedlung und ein ländlicher Kultplatz im Umland von Limyra*. Chiron 37, 243–293.
- H. C. Melchert (1993): *Cuneiform Luwian Lexicon*. Chapel Hill, N. C.
- H. C. Melchert (1994): *Anatolian Historical Phonology*. Amsterdam–Atlanta, GA (= Leiden Studies in Indo-European 3).
- H. C. Melchert (2004): *A Dictionary of the Lycian Language*. Ann Arbor –New York.
- O. Mørkholm – G. Neumann (1978): *Die lykischen Münzlegenden*. Nachrichten d. Ak. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1, 1–38.

- G. Neumann (1961): Untersuchungen zum Weiterleben hethitischen und luwischen Sprachgutes in hellenistischer und römischer Zeit. Wiesbaden.
- G. Neumann (1979): Neufunde lykischer Inschriften seit 1901. Wien (= Denkschr. der ÖAW, phil.-hist. Kl. 135).
- G. Neumann (1985): Das Grabmal des Sohnes des Ta aus Hoiran in Zentrallykien. 3. Die lykischen Inschriften (= Neumann 1994, 214–218).
- G. Neumann (1994): Ausgewählte kleine Schriften,edd. E. Badalí et alii. Innsbruck (= Innsbr. Beitr. z. Sprachwiss. 77).
- G. Neumann (1998): Sprachvergleichendes zur Kaunos-Bilingue. COLLOQUIUM CARICUM, 19–32.
- G. Neumann (2007): Glossar des Lykischen. Überarbeitet und zum Druck gebracht von J. Tischler. Wiesbaden (= Dresdner Beitr. z. Hethitologie 21).
- E. Petersen – F. von Luschan (1889): Reisen im südwestlichen Kleinasien II: Reisen in Lykien, Milyas und Kibyratis. Wien.
- S. Şahin – M. Adak (2007): Stadiasmus Patarensis. Itinera Romana Provinciae Lyciae. Istanbul (= Monographien zur Gephyra Band 1).
- M. J. Savelsberg (1878): Beiträge zur Entzifferung der lykischen Sprachdenkmäler. Teil 2: Erklärung von 55 lykischen Inschriften. Bonn.
- M. Schmidt (1868): The Lycian Inscriptions after the accurate copies of the late Augustus Schoenborn. Jena.
- D. Schürr (1997a): Luwisch-lykische Wettergottformeln. Die Sprache 39, 59–73.
- D. Schürr (1997b): Lydisches IV: Zur Grammatik der Inschrift Nr. 22 (Sardes). Die Sprache 39, 201–212.
- D. Schürr (1998): Kaunos in lykischen Inschriften. COLLOQUIUM CARICUM, 143–162.
- D. Schürr (1999): Gräko-lykisch  $\pi\iota\alpha\tau\eta\alpha$ . Die Sprache 41, 24–38.
- D. Schürr (2001a): Karische und lykische Sibilanten. IF 106, 94–121.
- D. Schürr (2001b): Zur karischen Inschrift auf dem Genfer Kultgegenstand. Kadmos 40, 117–125.
- D. Schürr (2001c): Bemerkungen zu Lesung und Verständnis einiger lykischer Inschriften. Kadmos 40, 127–154.
- D. Schürr (2003): Zur Rekonstruktion altanatolischer Verse. IF 108, 104–126.
- D. Schürr (2006): Karische Ortsnamen mit lykischem Anschluß. HS 119, 117–132.
- D. Schürr (2007): Formen der Akkulturation in Lykien: Griechisch-lykische Sprachbeziehungen. Ch. Schuler (ed.), Griechische Epigraphik in Lykien. Eine Zwischenbilanz, Akten des int. Kolloquiums München, 24.–26. Februar 2005, 27–40.
- Ch. Schuler (2005): Die griechischen Inschriften von Phellos. MDAI (I) 55, 250–269.
- Ch. Schuler (2006): Inschriften aus dem Territorium von Myra in Lykien: Isthada. Chiron 36, 395–451.

- Ch. Schuler – A. V. Walser (2006): Neue Inschriften aus Kyaneai und Umgebung VII: Die Gemeinde von Trysa. Lykische Studien 7 (= Tübinger Althistorische Studien 2), 167–186.
- A.-V. Schweyer (2002): Les Lyciens et la mort, une étude d'histoire sociale. Paris (= Varia Anatolica 14).
- R. Tekoğlu (2002–2003): Three New Lycian Inscriptions from Tlos and Asartaş. Die Sprache 43, 104–114.
- M. Wörrle (1995): Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens V. Die griechischen Inschriften der Nekropolen von Limyra. Chiron 25, 387–417.
- L. Zgusta (1964): Kleinasiatische Personennamen. Prag.
- M. Zimmermann (1992): Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens. Bonn (= Antiquitas: Reihe 1, Abhandlungen zur alten Geschichte 42).

#### Zusammenfassung

Alle lykischen Belege für die Mindis werden nach Formeln geordnet angeführt, für sich ausgewertet und mit den auf zwei reduzierten griechischen Belegen verglichen. In der Hauptsache geht es um eine an die Mindis entrichtete oder zu entrichtende Gebühr, wie bei dem einen griechischen Beleg von Telmessos. Eine Mitwirkung bei Bestattungen darf aus den lykischen Inschriften nicht herausgelesen werden, und für ihre Aufgaben ist die griechische Inschrift des ‚Ionischen Grabes‘ in Kyaneai am aufschlußreichsten: Vorgeschrieben ist da die Beziehung bei Graböffnungen in beratender Funktion. Im Fall der Zuwiderhandlung wird die Mindis zur Verhinderung und Bestrafung ermächtigt. Letzteres spiegelt sich auch in lykischen Strafformeln wider, in denen die „Eide“ oder Organe der Mindis strafen sollen. Der von der Mindis geleistete Eid wird aber auch öfters in Gebührenformeln genannt.

Bei dem Verb *ala-ha-*, das nur in TL 11 auf die Mindis bezogen wird, sonst aber eine untersagte Handlung bezeichnet, wird die schon 1923 von Arkwright geäußerte Ansicht bekräftigt, daß es *συνχωρῆσαι* entspricht. Funktionäre der Mindis müssen die *awahāi* in der neuen Inschrift N 334 von Tlos sein, aber auch die in TL 39 (Xanthos), TL 89 und 90 (Myra) belegten *tijāi*, deren Aufgabe Verhinderung und Bestrafung unberechtigter Beisetzungen ist. Insgesamt ergibt sich, daß die Mindis nicht mehr und nicht weniger als eine Nekropolenverwaltung gewesen sein dürfte.